

## Anlage

## Stellungnahmen von Bürgern zur 1.Änderung des Bebauungsplanes "Lorenzsche Feld 101/2A für den Teilbereich Nord, Stadt Tangermünde

Nr.	Bürger	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.	Anwohner Kastanienweg in Tangermünde	21.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt des im derzeitigen Bebauungsplan vorgesehenen Grünstreifens?</li> <li>- Es wird auf die dringende Notwendigkeit der Errichtung eines Rad- und Gehweges entlang der Heerener Straße hingewiesen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Grünstreifen ist nach wie vor im Bebauungsplan festgesetzt. Die Sachlage wurde dem Bürger erörtert.</li> <li>- Die Errichtung von Erschließungsanlagen außerhalb des Plangebietes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Eine zeitnahe Errichtung eines Geh- und Radweges in der Heerener Straße ist nicht absehbar; das Vorhaben ist jedoch grundsätzlich zu begrüßen. Die Errichtung eines Geh- und Radweges ist nicht Gegenstand des städtischen Finanzplanes. Grundsätzlich zuständig für die Errichtung des Geh- und Radweges ist der Landkreis als Straßenbaulastträger der Heerener Straße (K1037). Eine Realisierung des Vorhabens wäre nur bei Bereitstellung von entsprechenden Fördermitteln möglich. Eine alternative Anbindung an das städtische Geh- und Radwegnetz besteht über die angrenzende Lüderitzer Straße.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Anwohnerin Buchenweg in Tangermünde	22.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regenentwässerung Straße: Es wird die Gefahr gesehen, dass anfallendes Regenwasser, insbesondere bei Starkregen von der Straße auf die angrenzenden Grundstücke abfließt. Die Höhenverhältnisse der neuen Straße sollten so gewählt werden, dass kein Regenwasser auf die angrenzenden privaten Grundstücke läuft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Sachlage wurde der Bürgerin erörtert. Insbesondere wurde dargelegt, dass im Rahmen der anstehenden Baumaßnahmen die Platanenstraße in dem betreffenden Abschnitt eine funktionierende und normgerechte Regenentwässerung über Straßenabläufe in einen neuen Regenwasserkanal erhält.</li> </ul>	Den Anregungen, die Straßenhöhe festzusetzen, wird nicht gefolgt.
		23.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Als direkte Anwohner des Grünstreifens im oberen Lorenzchen Feld und der Hauptverkehrsstraße Platanenstraße haben die Bürger die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanes zum Bauabschnitt 101/2A genutzt. Den Bürgern ist klar geworden, dass die Einbeziehung von Bürgern als Einwohner von Tangermünde und betroffene Anwohner grundsätzlich viel zu spät erfolgte. Es geht bei der Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurfsplan um Naturschutz, Umweltschutz bezogen auf Pflanzen und Tiere, aber nicht um die Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität von Menschen. Trotzdem möchten die Bürger noch einmal versuchen, den Werterhalt ihres Grundstücks und dessen sichere Lage von den Besitzern des Baugebietes und der Stadt Tangermünde als Verantwortliche für die Qualität des Straßenbaus einzufordern.</li> <li>- Sie bitten darum, dass die endgültige Höhe der zukünftigen Platanenstraße im Bereich des Grünstreifens nicht höher ausfällt als ihre Grundstückslage und diesen Wert als festen Bestandteil in die Planung aufzunehmen. Falls die Straßenlage höher ausfällt, wird ein Wall entstehen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einbeziehung der Bürger erfolgte bereits mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 12.01.2016 bis zum 14.02.2016. Die betroffene Bürgerin hat bereits in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung Anregungen vorgetragen, die in Punkt 7. der Begründung geprüft und bewertet wurden. Die zu erwartenden Auswirkungen wurden durch den Fachplaner für die Erschließungsplanung nochmals unter Berücksichtigung der konkreten Situation fachlich bewertet. Es wurde festgestellt, dass eine funktionierende und normgerechte Entwässerung der Straße unter Berücksichtigung der vorhandenen Untergrundverhältnisse gewährleistet werden kann.</li> <li>- Die Anregungen betreffen die Erschließungsplanung. Die Festsetzung einer Höhenlage für die Erschließungsstraße im Bebauungsplan ist städtebaulich nicht erforderlich. Auch bei einer höheren Einordnung der Straße kann eine geordnete Niederschlagswasserableitung gewährleistet werden. Der</li> </ul>	

			<p>da bei Starkregen, bei dem die normal ausgelegte Regenentwässerung oft überfordert ist, das Wasser in die Richtung des Grundstückes der Bürger fließen lassen wird. Die zukünftige Breite des Grünstreifens vor dem Grundstück der Bürger wird nicht ausreichen, um das Wasser aufzunehmen (Lehmboden). Von diesen Erfahrungen haben die Bürger bereits in einem ersten Brief vom 10.02.2016 berichtet. Der direkte Straßenbau hat noch nicht begonnen. Noch können die Tiefen (Ausschachtungstiefe der Baustraße, Ver- und Entsorgungsleitungen) entsprechend den Forderungen der Bürger neu festgelegt werden, falls notwendig. In diesem Zusammenhang bitten sie darum, die abgeschobenen Erdmassen und Baumaterialien auf der von der Heerener Straße aus gesehen rechten Seite der Platanenstraße zu lagern, falls notwendig, weil diese Seite tiefer liegt. Das wurde auch schon bei der Erschließung des Wohngebietsabschnittes der Bürger so gehandhabt. Sie möchten an das Verantwortungsgefühl der Entscheidungsträger appellieren, die von den Bürgern gewählt wurden, um für sie als Bürger die Pläne von Investoren zu überprüfen, die Stadt und ihre Bürger vor Nachteilen zu bewahren.</p> <p>- Die Bürger würden sich freuen, wenn die Bürger über die Beratungsergebnisse zum Einwand informiert würden.</p>	<p>Regenwasser-Kanal wird gemäß ATV für einen zwei-jährigen Regen bemessen und der Überstaunachweis für das dreijährige Ereignis geführt. Auch die Anzahl und Anordnung der Straßenabläufe wird danach ausgerichtet. Die Abläufe werden für die Flächen der Verkehrsanlagen bemessen. Jedes Grundstück erhält einen Hausanschluss Regenwasser. Das Oberflächenwasser des Grundstückes ist dort einzuleiten. Dies liegt in der Verantwortung des Grundstückseigentümers. Unabhängig von vorstehenden Aussagen ist festzustellen, dass durch die beidseitige Einfassung mit Borden und den Gehwegen die Straße faktisch eine Wanne darstellt. Der äußere Bord auf der Seite des Grundstückes der Bürgerin liegt bei Regelneigung und -breiten im Bereich des Grünstreifens 29,5 cm über der Wasserführung (Entwässerungsrinne). Im fertig gestellten Abschnitt westlich des Grundstückes der Bürgerin reduziert sich diese Höhe allerdings auf 19 cm. Unabhängig ihrer Höhenlage bietet die Straße mit ihrer Querschnittsgestaltung sogar einen Schutz für die östlich gelegenen Grundstücke.</p> <p>Die Ablagerung von Baustoffen ist im Rahmen der Erschließungsarbeiten festzulegen. Die Stadt Tangermünde als Grundstückseigentümerin der Grünfläche wird hierfür Regelungen treffen, die eine Beeinträchtigung der anliegenden Anwohner vermeiden.</p> <p>- Nachdem die eingegangenen Anregungen der Bürger und Behörden durch den Stadtrat geprüft und im Abwägungsbeschluss behandelt wurden, werden die Bürger schriftlich über das Ergebnis der Abwägung informiert.</p>	
--	--	--	--	---	--

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
zur 1.Änderung des Bebauungsplanes "Lorenzsche Feld 101/2A für den Teilbereich Nord, Stadt Tangermünde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark	03.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegen die Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht dann keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass die anliegenden Ackerflächen - östlich und westlich des Vorhabengebietes - für die Landwirte uneingeschränkt erreichbar bleiben.</li> <li>- Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes beträgt insgesamt über 3 ha. Das Plangebiet wird im Bestand noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt (GL) und soll als Wohngebiet und Grünfläche ausgewiesen werden. Die Planung betrifft ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Planung sieht die Änderung eines schon genehmigten Bebauungsplangebietes vor. Der geänderte Bebauungsplan wird aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Es wird nur marginal zusätzliche Landwirtschaftsfläche überplant. Das bisherige Kompensationskonzept wird nicht geändert. Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die landwirtschaftlichen Flächen westlich des Plangebietes sind über den Hohlen Weg erschlossen. Östlich des Plangebietes befindet sich nur ein Flurstück, dass von der Heerener Straße aus erschlossen wird.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Änderung des Bebauungsplanes sieht keine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan vor, so dass der Sachverhalt im vorliegenden Planänderungsverfahren keiner Behandlung bedarf.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Avacon AG Genthin	23.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Unterlagen wurden in Hinblick auf die Belange der Avacon AG überprüft. Die Avacon AG geht davon aus, dass durch den Bebauungsplan bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Die Versorgung mit Elektroenergie und Erdgas basiert auf der Grundlage der jeweils gültigen Anschlussverordnungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind nicht vorzubringen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Stellungnahme der Avacon AG ist nicht nachvollziehbar und unzutreffend. In der Begründung unter Punkt 6.1. ist angeführt, dass eine bestehende Versorgungsleitung im Plangebiet umverlegt werden muss. Dies wurde dem Versorgungsträger bereits im Rahmen der Erschließungsplanung mitgeteilt und für die Umverlegung eine Vorabstimmung geführt. Der Sachverhalt ist somit bekannt. Eine detaillierte Abstimmung erfolgt mit der weiteren Erschließungsplanung.</li> </ul>	Den Anregungen, alle Leitungen zu erhalten, wird nicht gefolgt.
2.3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Schreiben vom 01.02.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahmen gilt unverändert weiter.</li> <li>- Die Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH sind in der Begründung zum Bebauungsplan im Punkt 6.1. ausreichend berücksichtigt, es wird gebeten entsprechend zu verfahren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 01.02.2016 enthält keine abwägungsrelevanten Sachverhalte.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

2.4.	GDMcom mbH	18.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> <li>- Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom erneut zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	23.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verweist auf die Stellungnahme vom 25. 01. 2016 und teilt mit, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen. Aus dem betroffenen Bereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt.</li> <li>- Es wird gebeten, die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9(3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. In dieser Zeit wird dann entschieden, ob eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erforderlich ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 25.01.2016 ist inhaltsgleich mit der vorliegenden Stellungnahme. Sie enthält keine weiteren abwägungsrelevanten Sachverhalte.</li> <li>- Die Sachverhalte sind gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und bedürfen keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	20.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Schreiben vom 05.02.2016 hatte das LAGB Stellung zu den Vorentwurfsplanungen der 1.Änderung des Bebauungsplanes genommen. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum Vorhaben, um die Stadt auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</li> <li>- Bergbau: Die Stellung vom 05.02.2016 zu den bergbaulichen Belangen besitzt auch für die Entwurfsplanungen weiterhin Gültigkeit.</li> <li>- Geologie: Die Stellungnahme der Abteilung Geologie vom 05.02.2016 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde berücksichtigt. Aus geologischer Sicht werden zum Entwurf keine weiteren Hinweise gegeben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 05.02.2016 enthält keine abwägungsrelevanten Sachverhalte.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	31.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegen die Planung und Durchführung der Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken.</li> <li>- Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: Mit Verweis auf §197</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Hinweis betrifft Verfahrensfragen und bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar des Bauleitplanes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Planzeichnung wurde auf Grundlage des automatisierten Liegenschaftskatasters erstellt. Eine Prüfung auf Übereinstimmung ist nicht erforderlich.</li> </ul>	
2.8.	Landesverwaltungsamt	10.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.</li> <li>- Es wird auf die Stellungnahme der unteren Behörde des Landkreises Stendal, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Bodenschutz verwiesen.</li> <li>- Hinweis aus dem Bereich des Naturschutzes: Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten, in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Landkreis Stendal wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</li> <li>- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Landkreis Stendal	10.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde: Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans keine Einwände und Bedenken. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde zu dem Vorhaben bereits beteiligt. Es wurde festgestellt, dass die Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung demnach nicht notwendig ist.</li> <li>- Die Hinweise der Stellungnahme vom 12.02.2016 bleiben weiterhin bestehen.</li> <li>- Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde: Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Vorhabenbereich archäologische Kulturdenkmale nicht betroffen. Da jedoch auch außerhalb bekannter archäologischer Fundstellen jederzeit mit dem Auftreten neuer Befunde und Funde zu rechnen ist, sind nachfolgende Hinweise zu beachten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Stellungnahme vom 12.02.2016 enthält unter Berücksichtigung der Ergänzungen vom 19.02.2016 keine zusätzlichen abwägungsrelevanten Sachverhalte.</li> <li>- Die Vorgehensweise beim Auffinden archäologischer Kulturdenkmale ist im Denkmalschutzgesetz geregelt. Sie bedarf keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren.</li> </ul>	Den Anregungen der Straßenbaubehörde, einen Radweg an der Heerener Straße festzusetzen, wird teilweise durch textliche Festlegung eines Freihaltebereiches für den Radweg gefolgt.

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise: Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§17 Abs.3 und 9 Abs.3 DenkmSchG LSA) Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§17 Abs.3 und 9 Abs.3 DenkmSchG LSA) Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§9 Abs.3 DenkmSchG LSA) Der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen kann im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§14 Abs.9(3) DenkmSchG LSA) Als Ansprechpartner für die Archäologie steht Herr Dr. Th. Weber zur Verfügung. (§5 Abs.2 DenkmSchG LSA)</li> <li>- Amt 66 / Straßenbauamt: Aus Sicht des Sachgebietes Straßenbau gibt es folgende Hinweise: Für die Anbindung der Platanenstraße an die Kreisstraße K1037 ist eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Landkreis Stendal, Straßenbauamt abzuschließen.</li> <li>- Im Punkt 4.6 wird eine öffentliche Grünfläche in einer Breite von 9 m festgesetzt. Die Stadt Tangermünde und die Einwohnerschaft des Lorenzischen Feldes fordern den Bau eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der Kreisstraße K1037 zum Lorenzischen Feld. Der Bau eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der Kreisstraße K1037 ist von Tangermünde nach Heeren im Kreisentwicklungsplan vom 28.04.2016 bereits enthalten. Für die Kreisstraße K1037 ist gemäß ERA2010 ein einseitiger Zweirichtungsradweg mit einer Mindestbreite von 2,5m vorgesehen. Die Führung als gemeinsamer Geh- und Radweg (außerorts) wurde bei der Planung noch nicht berücksichtigt und kann durchaus eine andere erforderliche Breite ergeben. Die unter Punkt 4.6 aufgeführte Breite von 2,5m ist das Regemaß für die Anlage eines gemeinsamen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Sachverhalt betrifft Erschließungs- und Baumaßnahmen und nicht die vorgelegte Bauleitplanung.</li> <li>- Der Abschluss der Kreuzungsvereinbarung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung für das Baugebiet.</li> <li>- Die Möglichkeit zur Einordnung eines Geh- und Radweges in der Regelbreite von 2,5 Metern ist im Rahmen des Bebauungsplanes möglich. Hierfür ist ein Freihaltebereich in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche vorgesehen. Diese öffentliche Grünfläche war auch im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vorgesehen, so dass hier keine maßgeblichen Änderungen vorgesehen sind. Einer gesonderten Festsetzung einer Verkehrsfläche für den Radweg bedarf es nicht, da die Errichtung des Radweges nach Heeren nicht im Zusammenhang mit der Erschließung des Plangebietes steht und der Radweg als Erschließungsanlage für das Plangebiet selbst nicht erforderlich ist. Da der Radweg ab der Westgrenze des Plangebietes ohne eine gleichzeitige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Weiterführung nach Heeren keine Fortsetzung findet, ist ein städtebauliches Erfordernis für eine Festsetzung nicht</li> </ul>	
--	--	--	--	--

		<p>Geh- und Radweges (außerorts) und enthält noch keine Breiten für das erforderliche Bankett zur Entwässerung. Auch wenn auf Grund der Haushaltslage gegenwärtig noch keine kurzfristige Umsetzung erfolgen kann, ist die benötigte Verkehrsfläche für den Radweg von Tangermünde nach Heeren in der Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Tangermünde bereits jetzt auszuweisen, um Planungskonflikte auszuschließen und die Bildung des Radwegenetzes im Landkreis Stendal nicht zu gefährden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Ortsdurchfahrt gemäß Ortsdurchfahrtsrichtlinie neu definiert werden muss. Gemäß dem Bebauungsplan steht nach Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange die bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauland im Vordergrund. Mit der weiteren Erschließung des Wohngebietes ergeben sich aber auch neue Gesichtspunkte bezüglich der Trennung der Verkehrsarten und die Breitenmaße von Radverkehrsanlagen (Anlagentyp innerorts o. außerorts).</li> <li>- Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten: Der 1. Änderung des Bebauungsplanes und dem zugehörigen Umweltbericht wird naturschutzrechtlich zugestimmt. Ein gleichlautender Vorentwurf mit Stand 01/16 ist bereits naturschutzrechtlich geprüft worden. Im Punkt 6.2 werden unter Anwendung der Eingriffsregelung für den Geltungsbereich der Änderung die Planwerte aus der rechtskräftigen Planung mit den Planwerten der geänderten Planung gegenübergestellt. Hierbei wurde das für Sachsen-Anhalt verbindliche Bewertungsmodell verwendet. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch Verschiebung von Flächenanteilen eine um 933 m<sup>2</sup> geringere Oberflächenversiegelung erfolgt und somit ein höherer Planwert ermittelt werden kann. Bei Umsetzung der Textlichen Festsetzungen 5.1 und 5.2 ist damit weiterhin gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen vollständig kompensiert werden können. Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf (Stand 14.03.2016).</li> <li>- Umweltamt / Sachgebiet Abfallwirtschaft und Bodenschutz: Aus Sicht der UBB und UAB existieren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</li> <li>- Straßenverkehrs- und Ordnungsamt / Sachgebiet 32.02 / Brand- und Katastrophenschutz: Stellungnahme aus brandschutztechnischer Sicht - Zur Brandbekämpfung ist ausreichend Löschwasser vorzuhalten. Der erforderliche Löschwasserbedarf richtet sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Mindestens 800 l/min Löschwasser sind für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden sicherzustellen. Die Löschmittelmenge</li> </ul>	<p>erkennbar. Die für den Radweg freigehaltene Breite wurde mit dem Erschließungsplaner insoweit abgestimmt, dass neben der unmittelbaren Fahrbahn die Errichtung der erforderlichen Bankette möglich ist. Durch die Freihaltung der Fläche auf Grundlage einer textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes ist gewährleistet, dass die Fläche für eine spätere Führung des Radweges im Rahmen der Planfeststellung für den gesamten Radweg in Anspruch genommen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die bestehende Zufahrt zum Baugebiet wird lediglich um ca. 30 Meter in Richtung Stadt verschoben. An die Kreisstraße wird nicht von Seiten des Plangebietes angebaut. Aus der Planänderung ergibt sich nicht erkennbar ein Sachverhalt, der eine von der derzeitigen Situation abweichende Neuregelung der Ortsdurchfahrtsgrenze rechtsfertigen würde.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Nachweis der Löschwasserbereitstellung war in der Begründung zum Entwurf (Seite 12, letzter Absatz) enthalten. Eine bedarfsgerechte Löschwasserbereitstellung ist somit gesichert.</li> </ul>	
--	--	---	--	--

			<p>muss innerhalb des Löschbereiches (maximal 300m zum Objekt) zur Verfügung stehen, hierbei sind die verfügbaren Zufahrten und Wege für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Regel nicht behindert, wenn die Löschwasserentnahmestellen nicht mehr als 75 m zum jeweiligen Objekt entfernt sind. Das Technische Regelwerk, insbesondere DVGW Arbeitsblätter W405, W331 sowie DIN14220, DIN14210 und DIN14230 ist zu berücksichtigen. (§14 Abs.1 BauO LSA, §3 Abs.3 Ziffer 13 BauVorlVO)</p> <p>- Zur Brandbekämpfung ist das Gebiet mit öffentlich-rechtlich gesicherten Zufahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr zu versehen. Der Straßenverlauf ist insbesondere im Kurvenbereich und den daran anschließenden Übergangsbereichen unter Berücksichtigung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auszuführen. (§5, §14 Abs.1 BauO LSA i.V.m. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 / MBL. LSA Nr.25/2013 vom 09.08.2013)</p>	<p>- Die vorgesehene Erschließung ermöglicht eine geordnete Zufahrt für die Feuerwehr. Der Sachverhalt ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu prüfen.</p>	
2.10.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	20.05.2016	<p>- Zum Planungsstand des Vorentwurfes vom 07.01.2016 der vorgesehenen 1.Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Stellungnahme vom 05.02.2016 festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist. Nach Prüfung der mir zum Planungsstand des Entwurfes vom 14.03.2016 vorgelegten Planfassung wird die Feststellung vom 05.02.2016 weiterhin aufrecht erhalten.</p>	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	13.06.2016	<p>- In der Planungsregion Altmark wird derzeit das Verfahren zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" durchgeführt. In Aufstellung befindlichen Ziele stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>- Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Die Oberste Landesplanungsbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p>	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Stadtwerke Tangermünde	12.05.2016	<p>- Aus Sicht der Stadtwerke Tangermünde bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.</p>	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich